

- 1 Schädlinge im Gemüsebau
- 2 Anpassungsbeihilfe aus der EU-Agrarkrisenreserve
- 3 Hagel in der Südermarsch, was gilt es zu beachten

1. Schädlinge im Gemüsebau:

Kohlmotte: Die Anzahl an adulten Kohlmotten hat diese Woche auf einigen Flächen deutlich zugenommen. Außerdem lassen sich in den Beständen weiterhin Larven finden, eine Behandlung ist in solchen Fällen notwendig. Eine Mischung aus **0,125 l/ha Coragen + 75 ml/ha Karate Zeon + 0,2 l/ha Karribu o. 0,15 l/ha Breakthru 301 o. 0,2 l/ha Silwet Gold**, käme in Frage.

Kohlweißling: Nach den Niederschlägen sind die Temperaturen wieder Hochsommerlich geworden, nun können die Kohlweißlinge wieder deutlich erkennbar in den Beständen fliegen. Kommt es in den nächsten Tagen zu erneuten Niederschlägen wird sie wieder weniger vorhanden sein. Falls schon Eier abgelegt wurden und sich dann an einzelnen Pflanzen die Raupen finden lassen, sollte eine Maßnahme mit **75 ml/ha Karate Zeon** durchgeführt werden. Wurde bereits die Mischung gegen die Kohlmotte gespritzt ist keine extra Behandlung notwendig.



Kohlweißlingraupen im Bestand

Weißer Fliege: Aktuell hat die Population deutlich zugenommen und man findet in einzelnen Beständen auch schon mehrere Eigelege pro Pflanze. Dies betrifft vorrangig den Wirsingkohl und Rosenkohl, aber auch in Blumenkohl und Brokkoli kann man die Weiße Fliege finden. Für eine gute Bekämpfung ist erstens eine höhere Wasseraufwandmenge zu wählen min 400 l/ha aber auch das geeignete Mittel, im Folgenden werden die Varianten aufgelistet:

- a) **Rosenkohl, Wirsingkohl:** 1 Behandlung mit **0,14 kg/ha Teppeki** und die 2. Behandlung mit **0,48 l/ha Movento 150 OD** alternativ kann dann mit **0,325 kg/ha Mospilan SG** gefahren werden und dann später erst das Movento 150 OD. Bei bereits weit entwickelten Wirsingkohlbeständen mit geschlossenen Reihen kann die erste Behandlung bereits mit **0,48 l/ha Movento 150 OD** erfolgen.
- b) **Blumenkohl und Brokkoli:** 1. Behandlung mit **0,325 kg/ha Mospilan** oder **0,48 l/ha Movento 150 OD**, dies ist von der Pflanzengröße abhängig. Movento sollte erst bei geschlossenen Reihen eingesetzt werden. Die zweite Behandlung erfolgt dann mit **0,48 l/ha Movento 150 OD**.

Thripse: Mit den gestiegenen Temperaturen und sonnigen Tagen mit drückender Luft, kam es zum ersten stärkeren Flug der Thripse. In Beständen, bei denen noch keine Kopfbildung begonnen hat, ist noch keine Maßnahme notwendig, hier wird durch die Nebenwirkung der Anwendung gegen Kohlmotte, Weiße Fliege usw. eine ausreichende Wirkung erzielt. Befindet sich Kultur bereits in der Kopfbildung mit deutlichem Schichten der Blätter, so sollte eine gezielte Maßnahme erfolgen. Als Produkte kommen hier je nach Kultur **0,48 l/ha Movento 150 OD**, **0,2 l/ha SpinTor** oder **187,5 g/ha Minecto One + 0,5 l/ha Hasten** in Frage. Für die Empfehlung gibt es jetzt unterschiedliche Ansätze:

- a) Neben den Thripsen sollen auch Schmetterlingsraupen bekämpft werden, dann ist **187,5 g/ha Minecto One + 0,5 l/ha Hasten** oder **0,2 l/ha SpinTor** zu bevorzugen.
- b) Neben Thripsen befindet sich die Weiße Fliege im Bestand, dann ist **0,48 l/ha Movento 150 OD** und **75 ml/ha Karate Zeon** zu wählen, wenn ausreichend Blattmasse vorhanden ist.
- c) Es befinden sich Thripse in einem Bestand, der noch keine eindeutige Kopfbildung hat, dann kann eine Maßnahme mit 75 ml/ha Karate gefahren werden.

Zu allen Maßnahmen der Thripsbekämpfung kann mit dem Zusatz von **1,0-2,0 l/ha Kantaro** (natürlicher Mehrfachzucker) oder **1,0 – 2,0 l/ha Verduca** (Zusatzstoff Zuckersirup), bei sollen die Fraßaktivität erhöhen, so dass die Thripse schneller eine ausreichende Menge an Wirkstoff aufnehmen.

Schnecken: Die häufigen Niederschläge in Verbindung mit feuchten Böden, erhöhen den Druck mit Schnecken. Eine Behandlung sollte als Randbehandlung erfolgen, um einwandernde Schnecken zu bekämpfen. Bei stärkerem Druck auf der Fläche sollte eine Vollflächige Anwendung erfolgen.

2. Anpassungsbeihilfe aus der EU-Agrarkrisenreserve:

Die Europäische Kommission stellt aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467, die auf Artikel 219 der Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation beruht, eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für landwirtschaftliche Erzeuger in Höhe von 500 Millionen Euro bereit, um die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Landwirtinnen und Landwirte in der EU abzufedern. Auf Deutschland entfallen rund 60 Millionen Euro an EU-Mitteln, die national um 120 Millionen Euro aufgestockt werden. Für die Zuteilung dieser Mittel hat das BMEL jetzt einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, in dem unbürokratisch eine Auszahlung erfolgt. Danach können von der Anpassungsbeihilfe nur Betriebe profitieren, die ein Nachhaltigkeitskriterium erfüllen. Die Auszahlung hat bis zum 30. September 2022 zu erfolgen. Um die fristgerechte Abwicklung der Anpassungsbeihilfe zu gewährleisten, soll sie **ohne Antrag** an diejenigen Landwirtinnen und Landwirte ausgeschüttet werden, die für das Jahr 2021 unter bestimmten Voraussetzungen eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte „Greeningprämie“) erhalten haben. Für den Gemüsebau ist eine Prämie von **386 €/ha** vorgesehen bis zu einer maximalen Summe von **15.000 € je Betrieb**.

Landwirtinnen und Landwirte in den betroffenen Sektoren, die keine Greeningprämie erhalten haben (insbesondere Obst- und Gemüsebaubetriebe mit **geschützter Produktion** und Tierhaltungsbetriebe ohne Bodenbewirtschaftung, die mangels Fläche keine Greeningvoraussetzungen erfüllen können), sollen eine **Kleinbeihilfe** beantragen können. Eine Kleinbeihilfe sollen auch Landwirtinnen und Landwirte in den betroffenen Sektoren beantragen können, die die Greeningprämie erhalten, ohne zur Anwendung entsprechender Landbewirtschaftungsmethoden verpflichtet zu sein (Kleinerzeuger und Ackerbaubetriebe bis 10 Hektar) und die deshalb die außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe nicht erhalten. Für die Kleinbeihilfe gibt es noch keine Aussage, wie diese umgesetzt wird, derzeit wird an einem entsprechenden Vorschlag gearbeitet.

3. Hagel in der Südermarsch, was gilt es zu beachten:

Die Folgen des Hagels sind zum Teil sehr schwerwiegend für einzelne Bestände. Kulturen, die eine Blume bilden und kurz vor der Ernte waren sind zum größten Teil nicht mehr erntefähig. Bei diesen

Kulturen gibt es aber auch an den spät gepflanzten Beständen einen größeren Schaden, da diese stark auf geschädigte Herzen reagieren. Die Qualitätsparameter des Handels können dann nicht mehr erreicht werden. Aber auch in den Kulturen mit einer Kopfbildung wie Weißkohl, Rotkohl und Spitzkohl, die zum Zeitpunkt des Hagels bereits eine Kopfbildung hatten sind massiv geschädigt. In spät gepflanzte Bestände gibt es auch Schäden, der größte Teil der Bestände wird sich aber erholen, die Qualität wird aber leiden, insbesondere die Gleichmäßigkeit und Lagerfähigkeit des Ernteproduktes.

Was gilt es nun zu beachten: In den Beständen, wo eine Beerntung nicht mehr zweckmäßig ist und mit einem **Umbruch** geplant wird, sollte im ersten Schritt die Hagelversicherung involviert werden. Wenn der Schaden anerkannt ist, sollte die Kultur zum Schutz anderer Bestände vor Krankheiten und Schädlinge zeitnah umgebrochen werden. Aber wenn es sich im **Grundantrag** um die Hauptkultur handelt, ist ein Umbruch erst nachdem **15.07.** des Jahres möglich. Wird der Bestand vorher umgebrochen, so muss eine **Hauptkultur** angebaut werden und ein Nachtrag im Grundantrag erfolgen. Bei einem Satzweisanbau könnte die geplante **Folgekultur** vorgezogen werden, oder ein Anbau z.B. von Weidelgras. Der Anbau einer **Zwischenfrucht erfüllt nicht die Anforderung** einer Hauptkultur.



Stark geschädigtes Blattwerk, mit überwiegend vorhandenem Herzen. Der offene Bestand fördert die Bildung von Nebentrieben.

Kohlbestände, die hauptsächlich einen Blattschaden erlitten haben und nur zum Teil einen Schaden an den Herzen: Hier gilt als erste Maßnahme die Hagelversicherung zu involvieren und mit einem Lowinput die Bestände zu schützen. Im Hinweis 08-2022 wurde schon darauf hingewiesen eine Fungizidmaßnahme durchzuführen. Bei der Besichtigung einiger Bestände zeigt sich zurzeit, dass es bis zu 30% Pflanzen gibt, die einen Schaden an den Herzen haben, von diesen werden sich noch einige erholen, aber nicht alle. Damit gibt es neben einem geringeren Ertrag, Qualitätsverluste in der Gleichmäßigkeit und Lagerfähigkeit. Besonderes Augenmerk sollte auf Stressempfindliche Sorten gelegt werden, die zu einer Nebentriebsbildung neigen, da eine Doppelköpfigkeit zu weiteren Einbußen führt. Dieser Effekt ist erst im Laufe der Vegetation sichtbar und sollte daher mit der Versicherung angesprochen werden.



Zerstörtes Herz nach Hagelschlag



Nebentriebeanlage

Ihr Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Robert Bode	Tel.: 0481 85094-53 Mobil: 0177 6228074	rbode@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinnngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.